

32. Änderung FNP und 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ der Gemeinde Borchten

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 19.03.2019 bis 18.04.2019 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Beschlussempfehlung Ing.-Büro / Verwaltung
a) betroffene Behörden	
1. Bezirksregierung Münster (15.03.2019)	
zu Ihrer Anfrage vom 12.03.2019 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden. Ich bitte jedoch zu beachten, dass an dieser mit Fluglärm vom VLP Paderborn/ Lippstadt zu rechnen ist.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. In den Begründungen ist unter dem Punkt Immissionsschutz bereits Stellung zu dem möglichen Fluglärm genommen worden.
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (18.03.2019)	
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Gebäudehöhen von über 30,00 m werden nicht ermöglicht.

<p>3. Stadt Paderborn (18.03.2019)</p> <p>wir bedanken uns für die Bereitstellung der Planunterlagen zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 "Kirchpade II" sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchen.</p> <p>Im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Stadt Paderborn bestehen bezüglich der Planung keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>4. Westfalen Weser Netz GmbH (18.03.2019)</p> <p>Eine Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser im Bereich der Straße „Kastanienweg“ ist vorhanden. Eine Erweiterung der Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser ist für den gepl. Ausbau erforderlich und möglich.</p> <p>Eine Löschwasserleistung mit 48 m³/h für das erweiterte Wohngebiet ist dann gewährleistet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ bei der Planung und Herstellung von Straßen und Gehwegen berücksichtigt werden muss. Unter diesen Voraussetzungen haben wir gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>5. Bezirksregierung Detmold (19.03.2019)</p> <p>ich bitte zum. o.a. FNP und B-Plan um Information über die Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung per E-Mail.</p> <p>Ich bitte weiterhin zukünftig bei allen B- und FN-Plänen entsprechend auf die Fragestellung einzugehen, wie und durch welche Kanalisationsarten das entsprechende Gebiet entwässert wird.</p> <p>Der alleinige Hinweis „Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandenen Kanäle abgeleitet.“ reicht nicht aus.</p>	<p>Beschlussvorschlag Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründungen werden entsprechend ergänzt: Der Änderungsbereich des Bebauungsplans wird im Trennsystem entwässert. Innerhalb der privaten Zuwegungen auf den Flurstücken 560 und 561 sowie südlich im Kastanienweg im Bereich des Flurstücks 605 liegen bereits Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle. Die Grundstücke im Änderungsbereich werden an dieses Kanalnetz angeschlossen. Das heißt, das Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal und das Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal abgeleitet.</p>

<p>6. Stadt Salzkotten (21.03.2019) seitens der Stadt Salzkotten werden keine Bedenken gegen die von der Gemeinde Borchon beabsichtigten Bauleitplanung erhoben, da Belange der Stadt Salzkotten nicht betroffen sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>7. TenneT TSO GmbH (21.03.2019) die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>8. Stadt Bad Wünnenberg (24.03.2019) die Belange der Stadt Bad Wünnenberg werden durch die o.g. Planungen nicht berührt. Für die Verfahren wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>9. Westnetz GmbH (02.04.2019) bezüglich der im Betreff genannten Bauleitplanung ist weder die innogy Netze Deutschland GmbH noch die Westnetz GmbH betroffen. In der Gemeinde Borchon werden durch unsere Gesellschaften keine Leitungsnetze betrieben. Zukünftig kann auf eine Beteiligung der innogy an Bauleitverfahren auf dem Gemeindegebiet Borchon daher verzichtet werden</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>
<p>10. Deutsche Bahn AG (02.04.2019) Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>11. Unitymedia GmbH (04.04.2019) Zum FNP-Verfahren: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Zum Bebauungsplanverfahren: Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>

<p>zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	
<p>12. Evangelische Kirche (09.04.2019)</p>	
<p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>13. Kreis Paderborn (11.04.2019)</p>	
<p>Zum FNP-Verfahren: Zu der o. g. Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren: Zu der o. g. Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (15.04.2019)</p>	
<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305555680 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 54 m und 84 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Die hier angesprochene Richtfunktrasse inkl. der Schutzbereiche verläuft nicht durch den Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich des Bebauungsplans. Die Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>

<p>verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
<p>15. Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH (17.04.2019)</p>	
<p>mit Schreiben vom 12.03.2019 haben Sie die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH um eine Stellungnahme zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Kirchpade II“ sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans gebeten.</p> <p>Die in der Begründung zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 beschriebenen Punkte zu 6.3 Immissionsschutz halten wir für zutreffend.</p> <p>Der aktuelle Text lautet wie folgt:</p> <p>6.3 Immissionsschutz <i>Aufgrund der Entfernung zu immissionsempfindlichen Nutzungen werden keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Es ergeht jedoch an dieser Stelle der Hinweis, dass sich der Änderungs- und Erweiterungsbereich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens</i></p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>

Paderborn/Lippstadt gemäß § 12 LuftVG befindet. Daher kann es zu gelegentlichen Immissionen durch den Flugverkehr kommen. Aus dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Flughafen vorgelegten Gutachten geht hervor, dass die Lärmbelastungen auch mittelfristig unterhalb der nach dem FluglärmG relevanten Grenzwerte liegen werden.

Bei der jetzigen Ausweisung der 6 zusätzlichen Grundstücke handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung nach Westen, die eine Flucht mit der Bebauung des Flurstücks 602 bildet und das Wohngebiet hier abrundet. Diese Erweiterungsabsicht ist bereits in dem derzeitigen Bebauungsplan durch die privaten Grünflächen, die in eine private Zufahrt umgewandelt wurden, erkennbar. Es wurde sich also schon seinerzeit mit dem Wohngebiet an dieser Stelle intensiv auseinandergesetzt.

Bitte belassen Sie diesen Punkt wie vorgesehen bei.

Weiter verweisen wir auf die im Verfahren zur 32. Änderung FNP und 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Kirchpade II“ der Gemeinde Borchen von der Flughafen Paderborn/Lippstadt eingegebenen Stellungnahme.

Die Stellungnahme vom 05.07.2012 erhalten wir sinngemäß auch für die 2. Erweiterung des B-Plan Nr. 38 und der 32. Änderung des FNP bei.

Stellungnahme von 05.07.2012

mit Schreiben vom 31.05.2012 baten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme zu o. g. Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes gern. §3 (1) und 4 (1) BauGB.

Zu den Ausführungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchen sowie 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ im Ortsteil Nordborchen nimmt die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH wie folgt Stellung

1. Einleitung

Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchen sowie 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ im Ortsteil Nordborchen beinhaltet eine Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen und eine Änderung in der Höhenfestsetzung auf dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ mit den Flurstücken 438,491,492,494-497,499-503,505-509,514-518,520-534, 559-562,564,569-603, 608-

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme. Die Höhenfestsetzungen wurden nur bzgl. der Bezugspunkte geändert. Die Höhenfestsetzung an sich in Metern wurde unverändert beibehalten.

615, 617, 622, 624 sowie die neu hinzukommenden Flurstücke 604, 603 (tlw.) und 605 der Flur 3 in der Gemarkung Nordborchen. Die für diese Bereiche vorgesehenen Änderungen berühren Belange der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH und damit auch Belange des Luftverkehrs.

2. Änderungen in den Bereichen

Die in diesen Bereichen geplanten neuen Wohnbauflächen liegen innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Paderborn/Lippstadt gemäß § 12 LuftVG und zudem innerhalb der An- und Abflugbereiche der Landebahn 24. Die geplanten Wohnbaugebiete wären von den An- und Abflugverfahren des Flughafens (den sogenannten Flugrouten) unmittelbar und erheblich betroffen.

Damit ist dieses Gebiet für die Neuausweisung von Wohngebieten nicht zwingend geeignet, da hierdurch entsprechende Nutzungskonflikte zwischen der luftverkehrlichen Nutzung des Flughafens Paderborn/Lippstadt und dem künftigen neuen Wohngebiet zu erwarten sind, wie auch die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt haben. Unabhängig von den vorstehend geäußerten Bedenken müssen wir dringend empfehlen, vor Ausweisung neuer Wohngebiete entsprechende Lärmgutachten unter Berücksichtigung der maßgeblichen Werte des Fluglärmschutzgesetzes einzuholen. Dabei geht es uns nicht darum, dass die Lärmbelastungen wohl auch mittelfristig unterhalb der nach dem FluglärmG relevanten Grenzwerte liegen werden. Dies ergibt sich tatsächlich aus dem seitens des Flughafens im Rahmen des jüngsten Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Gutachten. Vielmehr geht es darum, mit den erhobenen Bedenken deutlich zu machen, dass diese Gebiete — wie vorstehend bereits erwähnt — gleichwohl von Fluglärm betroffen sein werden. Diese Anregung, die künftigen Auswirkungen des Fluglärms auf die benannten Bereiche gutachterlich zu untersuchen, begründet sich dadurch, dass eine Ausweisung der betreffenden Gebiete, insbesondere Wohngebiete, im Bereich der sogenannten Flugrouten des Flughafens Paderborn/Lippstadt eine Planungsentscheidung in Verantwortung der Gemeinde Borchen ist. Insofern liegt es auch an der Planungsträgerin, sich hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die angedachten Änderungen des Bauungs- und Flächennutzungsplanes an den betreffenden Stellen gleichwohl sinnvoll sind.

Nach diesseitigem Dafürhalten wäre sicherzustellen, dass sollte die Entscheidung doch zur Ausweisung eines Wohnbaugebietes kommen, die künftigen Eigentümer dieser Baugrundstücke über die Auswirkungen des Fluglärms zu unterrichten. Insoweit wird zu prüfen sein, ob entsprechende Duldungspflichten nicht grundbuchlich gesichert werden sollten.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

Es wird dem Hinweis gefolgt, dass die Bauherren darauf hingewiesen werden, dass es zu gelegentlichen Immissionen durch den Flugverkehr kommen kann. Ein Lärmgutachten wird nicht erstellt, da aus dem im Rahmen des jüngsten Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Gutachten hervorgeht, dass die Lärmbelastungen wohl auch mittelfristig unterhalb der nach dem FluglärmG relevanten Grenzwerte liegen werden (vgl. Stellungnahme der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH 05.07.2012).

Bei der jetzigen Ausweisung der 6 zusätzlichen Grundstücke handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung nach Westen, die eine Flucht mit der Bebauung des Flurstücks 602 bildet und das Wohngebiet hier abrundet. Diese Erweiterungsabsicht ist bereits in dem derzeitigen Bebauungsplan durch die privaten Grünflächen, die in eine private Zufahrt umgewandelt wurden, erkennbar. Es wurde sich also schon seinerzeit mit dem Wohngebiet an dieser Stelle intensiv auseinandergesetzt.

<p>16. Deutsche Telekom Technik GmbH (15.05.2019)</p>	
<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans: die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 32. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Ich bitte die verspätete Bearbeitung des Vorganges zu entschuldigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>Zur Änderung des Bebauungsplans: die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung</p> <p>Gegen die vorgelegte 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Kirchpade II“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Im Rahmen der Erschließung wird mit allen Versorgungsträgern eine Koordinierung erfolgen, sodass der Anregung im Rahmen der Erschließungsarbeiten nachgekommen wird. Die Leitungen können durch Grunddienstbarkeiten gesichert werden.</p>

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen (u.a. „Private Zufahrt“) müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen.

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen:
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Im Baugebiet werden desweiteren Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom

Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

„Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren.

Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.“

Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

<p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>	
--	--

b) Bürger	
Keine	